

Prüfungsgebiete

Anlage 4
(zu §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1,
19 Abs. 1, 24 Abs. 1,
26 Abs. 1, 28 Abs. 1)

203014

- 1 a) Die im schriftlichen Teil der Rettungssanitäterprüfung zu stellenden Fragen sind dem Lernzielkatalog (Anlage 1.1) zu entnehmen.
- b) Die im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung zu stellenden Aufgaben sind den folgenden Prüfungsgebieten zu entnehmen:
 1. Allgemeine Grundlagen
 2. Fachbezogene Grundlagen
 3. Fahrzeug- und Gerätekunde
 4. Atemschutz
 5. Einsatzlehre
 6. Gefährliche Stoffe und Güter (Stufe 1).
- 2 a) Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten in der Rettungssanitäterprüfung erfolgt in der Herz-Lungen-Wiederbelebung und in anderen Gebieten des Lernzielkatalogs (Anlage 1.1). Eine Aufgabe ist als Teamarbeit mit Einzelbenotung (Fallbeispiele) für jeweils zwei zu prüfende Personen zu stellen; darüber hinaus werden Einzelaufgaben für jede zu prüfende Person gestellt.
- b) Der praktische Teil der Laufbahnprüfung erstreckt sich auf:
 1. Übungen als Truppmann oder Truppführer im Brandeinsatz,
 2. Übungen als Truppmann oder Truppführer in der Technischen Hilfeleistung,
 3. Übungen zur Menschenrettung.
- 3 a) Die in der mündlichen Rettungssanitäterprüfung zu stellenden Aufgaben sind dem Lernzielkatalog (Anlage 1.1) zu entnehmen und sollen anhand von Fallbeispielen geprüft werden.
- b) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Ausbildung nach dieser Verordnung außer auf die Rettungssanitäterausbildung. Den Schwerpunkt bilden Fragen, die sich auf die Anwendung der Kenntnisse in Einsatzsituationen beziehen, z.B. Verhalten im Einsatz, Erkennen von Gefahren, Verwendung der Einsatzmittel.